

Kongress der Gemeinden und Regionen

23. TAGUNG

Straßburg, 16.-18. Oktober 2012

Zweitrangige kommunale Gebietskörperschaften - Zwischengeschaltete Verwaltung in Europa

Entschließung 351 (2012)¹

1. Viele Mitgliedstaaten des Europarats weisen eine lange Tradition einer untergeordneten Verwaltungsstruktur auf, die in mehreren Ebenen organisiert ist. Jedes Land, gemäß seiner Traditionen und seiner Geschichte, schafft seine eigene Organisation mit dem Ziel, eine zielgerichtetere Erbringung von Diensten, einen guten Grad der politischen Repräsentation mit Transparenz und Kontrolle und eine wirksame Verteilung von Kompetenzen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen zu erreichen.
2. Darüber hinaus werden in den meisten Mitgliedstaaten des Europarats eine Reihe wichtiger Funktionen auf die untergeordneten kommunalen Gebietskörperschaften übertragen, die sich auf Umwelt, wirtschaftliche Entwicklung, Transport und Bildung beziehen. Für diese Funktionen verfügen diese Stellen über eigene Mittel. Unter Einhaltung des Grundsatzes der Steuerhoheit profitieren diese untergeordneten Gebietskörperschaften von Steuereinkünften.
3. Die aktuelle Finanzkrise hat einige nationale Stellen veranlasst, radikale Überarbeitungen ihrer untergeordneten Strukturen vorzuschlagen, mit dem Ziel, diese zu vereinfachen, die Anzahl der Ebenen zu verringern oder sogar einige völlig abzuschaffen. Die am stärksten durch diese Pläne gefährdeten Stellen sind vorwiegend die Verwaltungsstellen der zweiten Ebene.
4. Der Kongress begrüßt die Bemühungen der Europäischen Verbände der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, u.a. RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas), die VRE (Versammlung der Regionen Europas) und der CEPLI (Europäische Konföderation der untergeordneten kommunalen Gebietskörperschaften), die die unterschiedlichen Ebenen der territorialen Stellen repräsentieren und dazu beitragen, die Bedeutung der lokalen Demokratie und die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu fördern und zu verteidigen.
5. Der Kongress ist besonders erfreut über die Bemühungen der CEPLI (Europäische Konföderation der untergeordneten kommunalen Gebietskörperschaften) zur Verteidigung der untergeordneten Verwaltungsebene in den Staaten, in denen diese in Frage gestellt werden.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 18. Oktober 2012, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(23\)13](#), Begründungstext) Berichterstatter E. Verrengia, Italien (L, EVP/CD)..

6. Der Kongress verweist insbesondere auf das das Salerno-Manifest, das von der Generalversammlung der „Latin Arch Association“ (Ravello-Salerno, 16. März 2012) verabschiedet wurde, in dem seine Mitglieder eine erneute Rolle für die untergeordneten Regierungsebenen in Europa fordern und dem Wunsch Ausdruck verleihen, dass alle Reform- oder Erneuerungsprozesse im Hinblick auf die institutionelle Gliederung die Rolle der untergeordneten kommunalen Gebietskörperschaften als wichtige Akteure der guten kommunalen Verwaltung garantieren.

7. Der Kongress ist besorgt, dass die Pläne zur Neuorganisation der untergeordneten Verwaltungsstellen übereilt vorgelegt werden und erinnert alle Akteure daran, dass der Geist der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“) und die Grundsätze der mehrstufigen politischen Verwaltung, bei der sich unterschiedliche Verwaltungsebenen die Verantwortung teilen und ihre Arbeit auf eine Weise durchführen, die am besten die Bürger vertritt, respektiert werden sollten, so dass die lokale Demokratie nicht erodiert wird.

8. Der Kongress, in Bekräftigung des Subsidiaritätsprinzips, nach dem die zentralen Stellen nur jene Aufgaben ausführen sollten, die auf zwischengeschalteter oder lokaler Ebene nicht effektiver ausgeübt werden können, ist der Überzeugung, dass die Zahl der Ebenen der dezentralisierten Stellen in einem Mitgliedstaat seiner geografischen Größe entsprechen sollte.

9. In diesem Zusammenhang ist der Kongress besonders besorgt im Hinblick auf die Tatsache, dass die geplanten Neuregelungen, insbesondere in Italien, vorsehen, dass diese Stellen nicht mehr durch Direktwahl gewählt werden, was eine Schwächung der lokalen Demokratie auf dieser Verwaltungsebene zur Folge hätte.

10. Der Kongress, unter Verweis auf die Charta und den Referenzrahmen für regionale Demokratie des Europarats:

a. ruft die nationalen Verbände der Gemeinden auf:

i. Einfluss auf ihre Regierungen zu nehmen, damit diese geplante territoriale Neuorganisationen in vorsichtiger und kontrollierter Weise durchführen, mit ordnungsgemäßer Planung und unter gebührender Respektierung der Charta;

ii. zu fordern, dass die Direktwahl der Stadträte beibehalten wird, um die lokale Demokratie auf dieser Verwaltungsebene zu bewahren.

iii. sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß konsultiert werden, bevor Reformen umgesetzt werden;

b. beschließt, die Unterstützung von Strukturen und Verfahren fortzuführen, deren Ziel die Sicherstellung und der weitere Ausbau der Rechte der Bürger und deren möglichst naher Zugang zu den politischen Entscheidungsträgern sind, und mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) und der Europäischen Konföderation der untergeordneten kommunalen Gebietskörperschaften (CEPLI) bei der Vertretung der Interessen zu kooperieren und die Arbeit und die Kapazität der untergeordneten Stellen auszubauen;

c. würde eine organische Reform der lokalen untergeordneten Gebietskörperschaften begrüßen, die bei einer Überarbeitung der Grenzen der Gebietskörperschaften im Geiste der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung die demokratische Natur dieser Gebietskörperschaften bestätigt und die Direktwahl ihrer Verwaltungsorgane durch die Bürger beibehält.

d. bittet seinen Governance-Ausschuss, dieses Thema weiter zu prüfen.